

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neustadt hat mit Beschluss Nr. OSR Nst 03/2019 in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für den Veranstaltungsraum im „Haus des Gastes“ in der Ortschaft Neustadt in der Gemeinde Harztor – Burgstraße 34a

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Veranstaltungsraum im Haus des Gastes soll Vereinen und Firmen zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Mögliche Nutzungsarten sind Beratungen und Vereinsversammlungen.
- (3) Die Gemeinde Harztor stellt die Räumlichkeiten gemäß § 2 auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Veranstaltungen, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind verboten.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen sind nicht gestattet.

§ 2

Räumlichkeiten und Anlagen

- (1) Zur Nutzung steht der Veranstaltungsraum im Erdgeschoss des Haus des Gastes zur Verfügung (EG links, 1. Tür rechts).
- (2) Dieser Raum hat eine Grundfläche von 26,80 m².
- (3) Weiterhin stehen die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung.
- (4) Bis zum Einzug der Gemeinde in das Objekt gibt es vor Ort keinen Internetzugang.

§ 3

Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen

- (1) Die Nutzung nach Zweckbestimmung dieser Benutzungsordnung ist mit der von der Gemeinde beauftragten Person terminlich abzustimmen. Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich, spätestens 1 *Woche* vor Nutzung, an die Gemeinde zu stellen. Die Überlassung bedarf eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem/der Nutzer*in (Veranstalter*in bzw. Antragsteller*in).
- (2) Kommt es bei mehreren Anmeldungen zu zeitlichen Überschneidungen, wird im Zweifelsfall nach Eingang der Anträge entschieden.
- (3) Die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten (§ 2) sind von der beauftragten Person der Gemeinde in einem ordnungsgemäßen Zustand an den/der Nutzer*in zu übergeben. Der/Die Nutzer*in hat die Räume nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.
- (4) Die Reinigung wird durch den Nutzer durchgeführt.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbar schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Nutzungsgebühr.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten ist zur Vermeidung von Schäden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für das Haus des Gastes (ausgenommen Bereich Naturparkverwaltung) wird von der Gemeinde ausgeübt und teilweise an die beauftragte Person übertragen.
- (2) Der Verantwortliche der Gemeinde ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 6 Schlüsselgewalt

- (1) Die beauftragte Person der Ortschaft ist berechtigt, vorübergehend Schlüssel an Benutzer auszuhändigen.
- (2) Die Schlüsselübergabe durch die Gemeinde erfolgt in der Regel am Vortag der Nutzung und die Rückgabe an die Gemeinde am Tag nach der Nutzung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen nach § 2 im Haus des Gastes werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister oder der Ortschaftsrat Neustadt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung des Haus des Gastes der Gemeinde Harztor tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harztor, den 15.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister